

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cubera Solutions AG,
General-Wille-Strasse 96, 8706 Feldmeilen

1 Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtshandlungen im Rahmen jeglicher Geschäftsbeziehung zwischen der Cubera Solutions AG (in der Folge „Cubera“ genannt) und dem Geschäftspartner.
- 1.2 Für die unter dem Markennamen ehosting.ch vertriebenen Hosting-Angebote gelten gesonderte AGB, welche unter www.ehosting.ch eingesehen werden können.
- 1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten nicht, sofern Cubera der Anwendbarkeit derselben nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ein Verweis des Geschäftspartners auf seine eigenen AGB gilt nicht als Zustimmung zur Anwendbarkeit derselben, mögen diese auch angeschlossen sein und das Vertragswerk seitens des Geschäftspartners unterzeichnet werden. Aus dem Fehlen eines Vorbehaltes von Cubera zur Anwendbarkeit der AGB des Geschäftspartners kann nicht auf eine Zustimmung geschlossen werden. Die AGB des Geschäftspartners müssen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit stets zusätzlich von Cubera unterzeichnet werden.

2 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Der Vertrag mit Cubera kommt durch Annahme oder Erfüllung zustande, die Annahme eines Angebotes von Cubera kann schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail erfolgen. Der Vertrag endet mit seiner Erfüllung.
- 2.2 Cubera ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie z.B. eines Handelsregisterauszugs, sowie etwa durch den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Des Weiteren hat der Auftraggeber auf Verlangen von Cubera eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen. Cubera ist berechtigt, die Kreditwürdigkeit sowie andere Daten des Auftraggebers zu überprüfen.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Leistung von Cubera zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ("Offerte") und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Offerten von Cubera sind 30 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt. Die Offerte ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen, später auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

- 3.2 Individuell erstellte Leistungen bedürfen einer Abnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Leistung im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt diese jedenfalls als abgenommen. Etwaige auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert unverzüglich schriftlich Cubera zu melden, die um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Teilt der Kunde Cubera festgestellte Mängel nicht umgehend mit, so gelten die davon betroffenen Leistungen als abgenommen. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heisst, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich, andernfalls wird die Leistung abgenommen und die Mängelbehebung erfolgt im Rahmen der Gewährleistung.
- 3.3 Sollte sich im Zuge der Leistungserstellung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäss Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist Cubera verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Cubera vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von Cubera angefallenen Arbeitsstunden, Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber entsprechend den allgemeingültigen Verrechnungssätze von Cubera zu ersetzen.
- 3.4 Nicht vertraglich abgedeckte Leistungen, falls nicht explizit geregelt, sind: 1. Bereitstellung oder Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Daten, 2. Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritter verursachten Fehlern, 3. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind, 4. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen, 5. Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Anfahrtszeit für die mit der Ausführung der Leistung beauftragten Personen von Cubera, 6. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- 3.5 Cubera ist berechtigt, den Auftrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben, oder durch Dritte durchführen zu lassen.

4 Immaterialgüterrecht und Nutzung

- 4.1 Die Nutzung der von Cubera dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Leistungen ist auf den direkten Geschäftspartner beschränkt. Eine Nutzung durch weitere Personen ist ausdrücklich untersagt.
- 4.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine missbräuchliche Verwendung der Dienste zu unterlassen und zu unterbinden. Er garantiert, die vertragsgegenständlichen Leistungen nur im Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung zu nutzen.

- 4.3 Alle Immaterialgüterrechte (insb. Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte etc.) an den vereinbarten Leistungen (Software, Dokumentationen etc.) verbleiben bei oder stehen Cubera bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschliesslich das nicht ausschliessliche Recht, den Vertragsgegenstand nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschliesslich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmass der erworbenen Lizenzen zu verwenden. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Insbesondere ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, das Produkt oder Teile desselben, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cubera entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, verleihen, verleasen, veräussern oder in welcher technischen Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Unterlizenzen dürfen nicht eingeräumt werden. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Leistung werden keine Rechte, über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus, erworben.
- 4.4 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung von Cubera geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
- 4.5 Alle Rechte an von Cubera eingebrachten und verwirklichten oder auch nicht verwirklichten Ideen, Entwürfen, Programmen, Programmteilen, Quellcodes und Konzepten bleiben exklusiv bei Cubera, diese stellen anvertraute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar.
- 4.6 Der Auftraggeber haftet für die urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte, und verpflichtet sich, Cubera von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei und schad- und klaglos zu halten.
- 4.7 Cubera behält sich das Recht vor, sämtliche erbrachten Dienstleistungen zu Referenzzwecken auf der eigenen Webseite, Broschüren und Social Media Plattformen zu nutzen.

5 Preise und Zahlung

- 5.1 Die Leistungsentgelte und Preise (vereinfachend gemeinsam "Preise") von Cubera ergeben sich aus der jeweiligen Offerte. Die Verrechnung erfolgt je nach Vereinbarung, spätestens aber ab des Tages der Bereitstellung der Leistungen durch Cubera. Die Beträge sind, soweit nichts anderes vermerkt, innert 30 Tagen und spesenfrei zur Zahlung fällig. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Verrechnung halbjährlich oder gemäss Vereinbarung im Voraus. Der Geschäftspartner gerät bei Überschreitung der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5%. Cubera ist berechtigt, die Preise mit zukünftiger Wirkung zu verändern. Diese Preisänderungen werden dem Geschäftspartner schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Dem Geschäftspartner steht bei Preisänderungen, die 10 % über einer blossen Inflationsanpassung liegen, ein ausserordentliches Kündigungsrecht binnen Monatsfrist ab Verständigung von der Preisänderung zu.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist Cubera, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, Leistungen und Lieferungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen verfallen in diesem Fall.
- 5.3 Jede Zession allfälliger Forderungen gegen Cubera durch den Geschäftspartner ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Cubera gültig und wirksam.

- 5.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch Cubera. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Cubera die laufende Leistungserbringung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Cubera ist berechtigt, alle Kosten, die Cubera durch nicht fristgerechte Zahlung des Auftraggebers entstehen, wie Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten etc., in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich steht Cubera das Recht zu, Mahngebühren von mindestens CHF 25.00 ab der ersten Mahnung zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Eine Forderung gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber Rechnungen nicht innerhalb eines Monats ab Zugangsdatum schriftlich widerspricht.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an körperlichen Gegenständen (so auch Handbücher, Datenträger oder Hardware) geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen von Cubera gegenüber dem Geschäftspartner auf Letztgenannten über.

7 Gewährleistung

- 7.1 Bei individuell erstellten Leistungen gewährleistet Cubera, dass diese die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Stellt der Geschäftspartner Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Geschäftspartner seine Gewährleistungsrechte. Soweit ein Mangel auftritt, kann Cubera den Mangel nach Wahl durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist beheben. Erst nach zumindest 3 vergeblichen Mängelbehebungsversuchen kann der Geschäftspartner den Anspruch auf Preisminderung geltend machen.
- 7.2 In Bezug auf die übrigen Leistungen von Cubera leistet Cubera dafür Gewähr, dass diese mit der branchenüblichen Sorgfalt erbracht werden.
- 7.3 Bei der Überlassung von Produkten von Drittherstellern ergeben sich die Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber Cubera bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass Cubera die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller/Lieferanten geltend macht. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Cubera die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Geschäftspartner ab. Es bestehen keine weiteren Gewährleistungsrechte in Bezug auf Drittprodukte gegenüber Cubera.
- 7.4 Cubera erbringt keine Gewährleistung für Verbrauchs- und Verschleisssteile. Diese sind vom Geschäftspartner in jedem Fall auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Lieferungen.
- 7.6 Diese Ziffer 7 hält die Gewährleistung abschliessend fest. Jede über die Bestimmungen von Ziffer 7 hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden des Geschäftspartners, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von Cubera zurückzuführen sind, haftet Cubera gleich aus welchem Rechtsgrund bis zur Höhe der Vergütung, welche der Kunde für die Leistungserbringung unter dem Vertrag bezahlt hat, im Rahmen dessen die Vertragsverletzung geschehen ist.

- 8.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.3 Eine Haftung von Cubera für Inhalte, Datenbestände, wie überhaupt jedes Verhaltens, das aus oder im Zusammenhang mit Daten, Informationen etc. gesetzt wird, ist ausgeschlossen. Jede Haftung von Cubera aus oder im Zusammenhang mit widerrechtlichen Eingriffen, der Verbreitung von Viren oder sonstigen Schädigungen aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der von Cubera eingeräumten Zugangsmöglichkeiten und Leistungen ebenso wie aus einer Löschung von Daten etc. ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die regelmässige Erstellung von Backups liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers, es sei denn, es liegt eine anderweitige Regelung mit Cubera vor. Für Schäden aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Backups trägt der Auftraggeber daher die volle Haftung.
- 8.5 Die Haftung beigezogener Dritter wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 8.6 Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet Cubera ohne Begrenzung.

9 Datenschutz und Datensicherheit

- 9.1 Sowohl Cubera als auch ihre Geschäftspartner sind verpflichtet, die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, einschliesslich der Vorschriften über das Amtsbeziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 StGB).
- 9.2 Cubera verarbeitet Personendaten aus dem Bereich des Geschäftspartners ausschliesslich zu den für die Vertragserfüllung notwendigen Zwecken und nur in dem dafür erforderlichen Umfang, im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung.
- 9.3 Cubera trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit, entsprechend den Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlichen Anordnungen und/oder vertraglichen Vereinbarungen. Diese Massnahmen werden dokumentiert und der Leistungsbezügerin auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 9.4 Wenn Cubera unter dem Vertrag als Auftragsbearbeiter agiert, verarbeitet sie die Daten des Kunden ausschliesslich gemäss der vertraglichen Vereinbarung und den Weisungen und Instruktionen des Kunden. Der Kunde bleibt in dieser Konstellation der datenverantwortliche (Controller) im Sinne des Schweizer Datenschutzgesetzes.
- 9.5 Cubera ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten, und verpflichtet alle beigezogenen Dritten sowie Mitarbeiter zur Geheimhaltung.
- 9.6 Cubera bezieht nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden genehmigte Unterauftragsbearbeiter ein und gewährleistet, dass Daten des Kunden nur auf Basis von Vereinbarungen übermittelt werden, die mit diesem Vertrag gleichwertige Datenschutzverpflichtungen auferlegen. Eine Zustimmung des Kunden zu Unterauftragsbearbeitern gilt als erteilt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte Einbeziehung eines Unterauftragsbearbeiters widerspricht.
- 9.7 Cubera unterstützt den Kunden bei der Einhaltung des schweizerischen Datenschutzrechts, insbesondere bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen und bei der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen, und meldet Verletzungen der Datensicherheit unverzüglich.

- 9.8 Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung gibt Cubera alle Daten zurück oder löscht diese, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Cubera stellt dem Kunden auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten nachzuweisen.
- 9.9 Auf Wunsch des Kunden führen die Parteien, gegen Entgelt, Audits durch, um die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen zu überprüfen. Zudem schliessen die Parteien eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung ab, um die spezifischen Anforderungen und Bedingungen der Datenverarbeitung detailliert zu regeln, falls dies erforderlich ist.

10 Daten und Unterlagen des Auftraggebers

- 10.1 Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien wie Grafiken, Texte, Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Vertragserfüllung, müssen in einem für diese geeigneten Zustand sein. Cubera ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von Cubera, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

11 Änderungen, Unterbrechungen, Einstellung

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsverhältnissen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ausgeschlossen.
- 11.2 Cubera behält sich das Recht vor, einzelne angebotene Leistungen jederzeit zu unterbrechen, zu ändern und vorübergehend oder dauernd einzustellen. Eine diesbezügliche Benachrichtigung erfolgt unter Wahrung einer angemessenen Vorlaufzeit. Daraus entstehen dem Kunden weder Schadenersatz- noch Gewährleistungsansprüche.
- 11.3 Cubera behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. In diesem Fall wird der Geschäftspartner von den Änderungen postalisch oder mittels E-Mail gesondert informiert. Sollte der Geschäftspartner nicht binnen 4 Wochen widersprechen, so gelten die neuen AGB als akzeptiert und werden nach Ablauf dieser Frist rechtswirksam. Dem Geschäftspartner steht im Falle der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht zur ausserordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung zu. Dieses Kündigungsrecht kann per E-Mail oder postalisch ausgeübt werden. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes erfolgt nicht.

12 Sonstiges

- 12.1 Es müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen. Der Geschäftspartner erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, namentlich als Geschäftspartner von Cubera genannt zu werden und mit Logo in die öffentlich zugängliche(n) Referenzliste(n) von Cubera aufgenommen zu werden.
- 12.2 Der Geschäftspartner erklärt, Unternehmer im Sinne des Obligationenrechts zu sein. Er haftet gegenüber Cubera für die Unrichtigkeit dieser Angabe. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zutun des Geschäftspartners oder seiner Sphäre zuzurechnenden Personen einem Vertragsverhältnis mit einem Konsumenten zugrunde gelegt werden, gelten die Regelungen nur nach Massgabe des Obligationenrechts.

- 12.3 Sämtliche Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung gehen auf den (partiellen) Gesamtrechtsnachfolger von Cubera über. Jede Rechtsnachfolge auf Seiten des Geschäftspartners bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Cubera. Eine Gesetzwidrigkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gesetzmässigkeit oder Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die gesetzwidrige oder ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt und wirtschaftlich möglichst ähnliche Folgen hat.
- 12.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht. Selbiges gilt für jede von Cubera abgeschlossene Vereinbarung oder Erklärung, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5 Der Zahlungs- und Erfüllungsort ist Zürich. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen Cubera und Geschäftspartnern ergeben, sind die Gerichte am Sitz von Cubera zuständig. Cubera ist zudem berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahekommt.

Stand Februar 2024